Friedhof
Sonderburger Straße

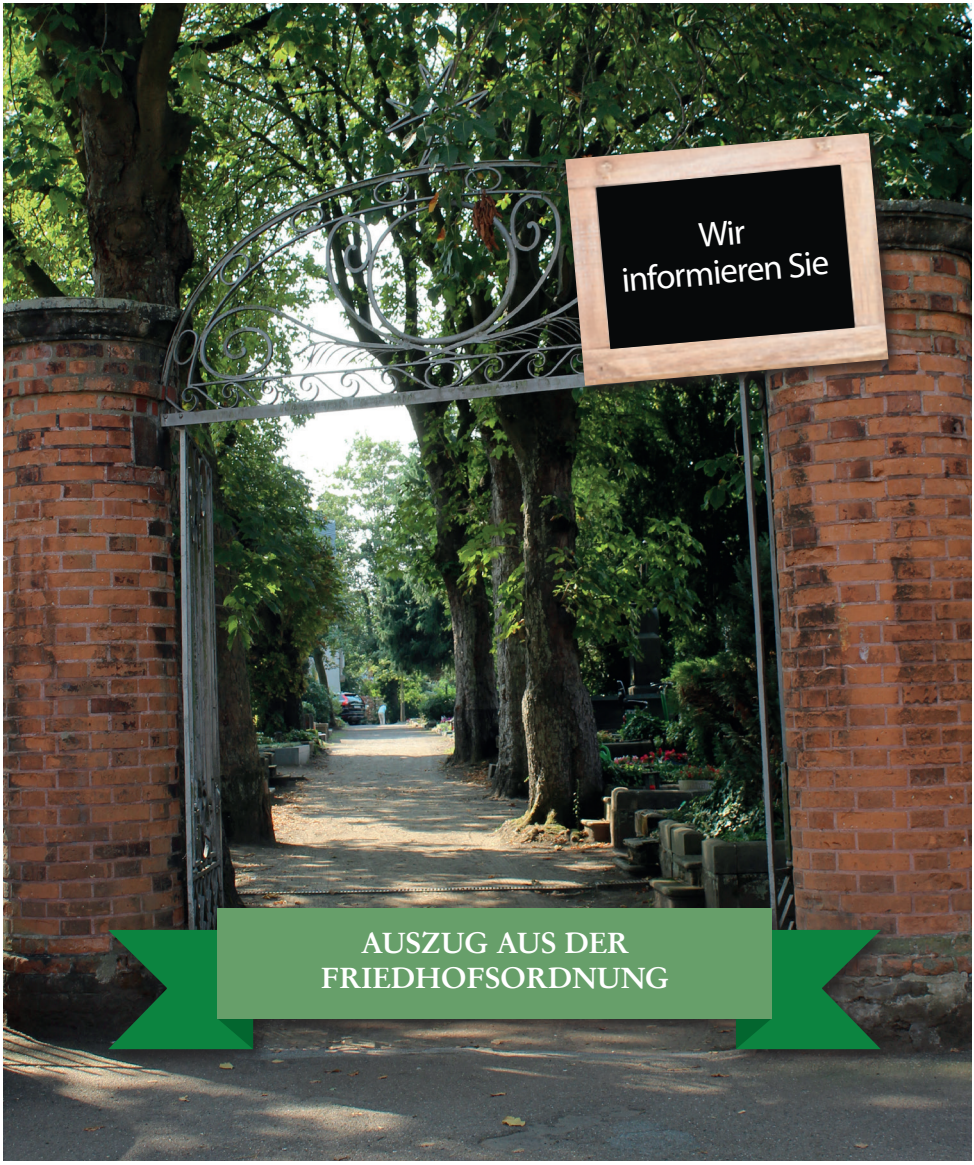

AUSZUG AUS DER
FRIEDHOFSORDNUNG

Ruhestätte

Auszug aus der Friedhofsordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens und Mauritius

Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

Das christliche Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung. Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des leitenden Pfarrers.

Für Beerdigungsfeiern und Ansprachen auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen sowie für Trauerredner im Rahmen nichtreligiöser Feierlichkeiten, ist die vorherige, schriftliche Erlaubnis des leitenden Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten.

Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Nicht gestattet sind Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

Anmeldung zur Bestattung und Bestattungsfristen

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch die Zivilgemeinde bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen.

Anlage der Grabstätten

Die Kirchengemeinde veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Gräber.

Die Grabtiefe für Erdbestattungen beträgt 1,80 m und bei Tiefgräbern 2,40 m, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ist eine Grabtiefe von 1,40 m erforderlich. Bei Urnen ist eine Grabtiefe von 0,70 m vorzusehen.

Sollte für die Anlage der Grabstätte bzw. die Bestattung an sich die Entfernung von Randsteinen, Einfriedungen etc. notwendig sein, sind diese im Zuge der Herrichtung des Grabes (vgl. § 35 dieser Ordnung) wiederherzustellen. Bei Zuwiderhandlungen ist § 36 dieser Ordnung sinngemäß anwendbar.

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt bei

1. Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre,
2. Leichen von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre,
3. Urnen 20 Jahre,
4. Totgeburten 5 Jahre und Fehlgeburten 5 Jahre.

Schutz der Totenruhe

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Särge und Urnen

Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Urnen und Überurnen, die in die Erde eingesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Eine Verrottung innerhalb der festgelegten Ruhezeit muss möglich sein.

Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung hindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde als Friedhofsträger.

Sarglose Bestattungen

Sarglose Bestattungen können ausnahmsweise vom Friedhofsträger zugelassen werden, wenn der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hat oder die bestattungspflichtigen Angehörigen eine derartige Bestattungsform wählen. Eine Entscheidung anderer Personen bzw. Behörden ist vom Friedhofsträger nicht zu berücksichtigen.

Bei sarglosen Bestattungen obliegt es der Kirchengemeinde lediglich, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten zu veranlassen. Sie kann vom Bestattungspflichtigen verlangen, dass dieser selbst geeignete Personen bereitstellt, die zur Verbringung des Leichnams in das Grab benötigt werden (z. B. Träger).

Verstreuen von Aschen

Ein Verstreuen der Totenasche über- oder unterhalb der Grasnarbe ist unzulässig.

Eigentumsverhältnisse

Die Grabstellen bzw. Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

Grabarten

Die Gräber werden unterschieden in

1. Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen (§ 19 Absatz 2 a)
2. Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnen
   (§ 19 Absatz 4 i.V. Absatz 2 a)
3. Urnenreihengräber (§19 Absatz 2 b)
4. Urnenrasenreihengräber (§ 19 Absatz 4 i.V. Absatz 2 b)
5. Reihengräber für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten
   (§ 19 Absatz 2 c)
6. Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen (§ 20 Absätze 3 und 4)
7. Urnenwahlgräber (§ 20 Absätze 3 und 6)

Grabgrößen:

Die Größe für Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen beträgt:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
   Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.

b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
   Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

Die Größe für Urnenreihengräber beträgt 0,80 m x 0,80 m.

Wahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Es besteht die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen. Auf diese Wahlmöglichkeit ist vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Ordnung ist, ausgewiesen.

Urnenreihengräber werden auch in pflegeleichter Form angeboten. Die Grabstätte ist mit einer Umrandung versehen. Ein Grabstein enthält den Namen, den Tag der Geburt und des Todes der bestatteten Personen. Er ist zur Pflege und Unterhaltung des Grabes verpflichtet.
Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten, jedoch erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle/Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten anteiligen Gebühren besteht nicht.

Aus Gründen der Stand- und Verkehrssicherheit wird die Mindeststärke der Grabmale wie folgt festgelegt:

ab 0,40 m - 1,00 m Höhe	0,14 m
ab 1,00 m - 1,50 m Höhe	0,16 m,
ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

Der Verfügungsberechtigte nach § 17 dieser Ordnung sind verpflichtet, die Grabsteine und sonstige Grabausstattungen und -anlagen dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 17 dieser Ordnung sofort beseitigen.

Pflege der Grabstätten

Alle Gräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Begräbnis von Kränzen und Blumenschmuck frei zu räumen und in einer weiteren Frist von sechs Wochen gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß in Stand zu halten.

Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Dies betrifft auch die Höhe des Grabbewuchses, die 2,00 m nicht überschreiten soll. Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Für Beeinträchtigungen der Grabstätten und Grabanlagen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt. Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf dem Friedhof verboten.

Vernachlässigung der Grabstätte

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten nach § 17 dieser Ordnung

durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen.

Daneben wird der Verpflichtete durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Kirchengemeinde zu melden.

Entfernung von Grabmalen

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so wird der Verpflichtete unter Setzung einer angemessenen Frist mit Androhung der Räumung der Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten aufgefordert, die Grabstätte zu räumen. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren.

Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

Haftung der Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die

a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,

b) durch strafbare Handlungen Dritter,

c) durch unabwendbare Ereignisse,

d) durch Wurzelwuchs

e) durch Tiere verursacht wurden.

Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Benutzung der Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle steht grundsätzlich für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf behördliche Anweisung. Die Särge werden vor dem Verlassen der Leichenhalle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen.

Die vollständige Friedhofsordnung kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 23.11.2016 beschlossen. Sie tritt am 23.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Köln, Oktober 2020

Gebührenordnung Stand 20. November 2019
Alter Katholischer Friedhof Sonderburger Straße

Erdbestattung

Jahre	1-stellig	2-stellig	3-stellig
1	63,00 €	126,00 €	189,00 €
2	126,00 €	252,00 €	378,00 €
3	189,00 €	378,00 €	567,00 €
4	252,00 €	504,00 €	756,00 €
5	315,00 €	630,00 €	945,00 €
6	378,00 €	756,00 €	1.134,00 €
7	441,00 €	882,00 €	1.323,00 €
8	504,00 €	1.008,00 €	1.512,00 €
9	567,00 €	1.134,00 €	1.701,00 €
10	630,00 €	1.260,00 €	1.890,00 €
11	693,00 €	1.386,00 €	2.079,00 €
12	756,00 €	1.512,00 €	2.268,00 €
13	819,00 €	1.638,00 €	2.457,00 €
14	882,00 €	1.764,00 €	2.646,00 €
15	945,00 €	1.890,00 €	2.835,00 €
16	1.008,00 €	2.016,00 €	3.024,00 €
17	1.071,00 €	2.142,00 €	3.213,00 €
18	1.134,00 €	2.268,00 €	3.402,00 €
19	1.197,00 €	2.394,00 €	3.591,00 €
20	1.260,00 €	2.520,00 €	3.780,00 €

Urnenbeisetzung

Jahre	Urnengrab
1	30,00 €
2	60,00 €
3	90,00 €
4	120,00 €
5	150,00 €
6	180,00 €
7	210,00 €
8	240,00 €
9	270,00 €
10	300,00 €
11	330,00 €
12	360,00 €
13	390,00 €
14	420,00 €
15	450,00 €
16	480,00 €
17	510,00 €
18	540,00 €
19	570,00 €
20	600,00 €

Neuerwerbsgebühren

pflegefreies Urnengrab für 20 Jahre	2.100,00 €
Einzelgrab 20 Jahre	1.260,00 €
Doppelgrabstelle 20 Jahre	2.520,00 €
Tiefgrab zusätzlich 20 Jahre	*300,00 €*
Einzelstelle + Tiefgrab 20 Jahre	*1.560,00 €*
Urnenstelle 2-stellig 20 Jahre	*600,00 €*
zusätzliche Urnenstelle auf Erdbeisetzung	*300,00 €*
Allgemeine Verwaltungsgebühren	*110,00 €*

Abrechnung über Friedhofsgärtner Fa. Hans Wesseling

Beisetzung Einzelstelle		1.100,00 €
Beisetzung Tieflage	Tiefgrab	1.350,00 €
Beisetzung Urne		300,00 €
Beisetzung pflegefreies Urnengrab		350,00 €
Beisetzung/Gebühr Kinder bis zum 5. Lebensjahr		300,00 €
Beisetzung Tod- und Fehlgeburten		0,00 €

Kontakt

Katholische Pfarrgemeinde
St. Clemens und Mauritius
Friedhofsverwaltung
Elisabeth-Breuer-Str. 46
51065 Köln-Mülheim
Tel.: 0221 | 96 70 20
Fax.: 0221 | 96 70 2 - 90

E-Mail an die Friedhofsverwaltung:
friedhofsverwaltung@clemens-mauritius.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Montag bis Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag: 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

Katholische Kirchengemeinde
St. Clemens und Mauritius